

Stadt Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Landesplanungsbehörde Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Amt für Planung und Liegenschaften Rathaus, Lillers-Straße 8



Datum: 26.07.2023

vorab per mail an: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

hier: Stellungnahme der Stadt Marsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Landesregierung am 02. Juni 2023 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen werden zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen

Der mit dem Grundsatz 10.2-9 verfolgte Ansatz der Berücksichtigung geeigneter kommunaler Windenergieplanungen wird begrüßt.

Der Grundsatz 10.2-11 sieht vor, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders im Blick zu nehmen sind. In den ergänzenden Erläuterungen innerhalb der bereitgestellten Svnopse wird betont, dass einzelne Gemeinden nicht übermäßig belastet werden sollen. In diesem Zusammenhang soll außerdem eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potentialen vermieden werden.

Internet: Email: info@marsberg.de Homepage: http://www.marsberg.de 20230726 Stellungnahme LEP.docx

Hausadresse:

Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

Nebenstellen:

Sozialamt, Bredelarer Str. 33 Stadtwerke, In der Hameke 1b

Dienstag Donnerstag

Kommunen, die einen deutlich überdurchschnittlichen Flächenbeitrag für die zukünftigen regionalplanerischen Windenergiebereiche leisten, ist eine angemessene Form der Beteiligung bzw. Einflussnahme auf die räumliche Festlegung der Windenergiebereiche einzuräumen.

Berücksichtigung bestehender Windkraftanlagenstandorte und Planungen außerhalb des Planungsraumes

Die jeweiligen Planungsregionen wenden für ihren Planungsbereich in der Regel einen einheitlichen Kriterienkatalog bzgl. der Identifikation von geeigneten Potentialflächen an, der sich ausschließlich auf Flächen innerhalb der Abgrenzung der Planungsregion beschränkt.

Bei der Betrachtung von Potentialflächen ist unbedingt eine (landes-)grenzübergreifende Betrachtung sowohl von vorhandenen Windparks mit Konzentrationswirkungen sowie von fortgeschrittenen Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Nördlich und östlich des Stadtgebietes von Marsberg grenzen im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Regierungspräsidium Kassel) große zusammenhängende Windparks unmittelbar an das Stadtgebiet an. Die bestehenden hessischen Windkraftanlagen stellen bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung für einzelne Ortslagen im Stadtgebiet von Marsberg dar. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Potentialflächen innerhalb der Planungsregion Arnsberg ohne die Berücksichtigung von Bestandsanlagen außerhalb der Planungsregion kann zu einer unzumutbaren Umzingelung von Ortslagen führen.

Damit die Planungsregion begründete Einzelfallentscheidungen bei der Auswahl von Windenergiebereichen treffen kann, empfiehlt sich bereits auf Ebene des Landeentwicklungsplanung eine lenkende Aussage zur individuellen Beurteilung von Potentialflächen in administrativer Grenzlage.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

